

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Johannes Huber, Martin Reichardt, Thomas Ehrhorn und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/294 –**

Schutzeinrichtungen vor häuslicher Gewalt in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die aktuelle Statistik des Bundeskriminalamtes zeigt einen Anstieg von häuslicher Gewalt (https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html). Insgesamt wurden 2020 mehr als 148 000 Menschen Opfer von häuslicher Gewalt (ebd.). Von den im Jahr 2020 insgesamt erfassten 148 031 Opfern vollendeter und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt waren 119 164 (80,5 Prozent) weiblichen und 28 867 (19,5 Prozent) männlichen Geschlechts (ebd.). Die Anzahl weiblicher Opfer von Partnerschaftsgewalt ist gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Prozent gestiegen (2019: 114 903), die der männlichen Opfer um 7,4 Prozent (2019: 26 889; ebd.).

Die Geschlechterverteilung von Opfern häuslicher Gewalt kann nicht ignoriert werden, denn Aggression gegen Männer ist in der Gesellschaft nach wie vor ein Tabuthema (<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Haeusliche-Gewalt-gegen-Maenner-Wer-glaubt-mir-denn.gewalt612.html>). Viele Experten sind der Meinung, dass die Dunkelziffer bei männlichen Opfern noch viel höher ist (ebd.).

„In ganz Deutschland gibt es rund 370 Frauenhäuser, in denen Frauen und Kinder unterkommen können, wenn sie psychische oder physische Gewalt erlebt haben. Nur Bremen und Berlin erfüllen dabei die Empfehlungen des Europarats“, alle anderen Bundesländer besitzen aktuell ein unzureichendes Kontingent (<https://www.merkur.de/politik/frauenhaeuser-in-deutschland-fehlen-geld-plaetze-recherche-zr-90198128.html>). Dramatisch ist die Situation besonders im Saarland, in Sachsen und in Bayern. Misst man die Zahl der Plätze an der von Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention, fehlen bundesweit rund 14 000 Plätze in Frauenhäusern (ebd.).

Das Medien- und Rechercheportal „BuzzFeed News“ hat eine Umfrage unter 92 Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern in ganz Deutschland ausgewertet (s. o.). Einzelne Häuser mussten im vergangenen Jahr dutzende, manche sogar hunderte Frauen abweisen (ebd.). Die Überlastung der Belegschaft spiegelt sich auch in den Umfrageergebnissen: 98 Prozent der Befragten geben an, dass es bei ihnen an Personal fehle (ebd.). Dass Frauen abgewiesen werden müssen, liegt nicht nur an fehlenden Plätzen und Ressourcen, sondern auch an finanziellen Problemen: „Jede zehnte befragte Mitarbeiterin gab in der Um-

frage an, dass sie schon einmal eine Frau ablehnen musste, weil finanzielle Mittel fehlten“ (ebd.).

Durch Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung umfassender Maßnahmen, die auf die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt abzielen. Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist Teil des Gesamtprogramms der Bundesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (<https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/bundesfoerderprogramm>).

„Mit dem investiven Teil des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den Jahren 2020 bis 2023 bauliche Maßnahmen zum Ausbau von Beratungsstellen und Frauenhäusern. Die zweite Säule umfasst die Förderungen innovativer Maßnahmen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen“ (ebd.).

1. Stehen nach Kenntnis der Bundesregierung den Männern Angebote bzw. Schutzeinrichtungen wie für Frauen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller zur Geschlechterverteilung bei häuslicher Gewalt und <https://www.merkur.de/politik/frauenhaeuser-in-deutschland-fehlen-geld-plaetze-recherche-zur-90198128.html>) zur Verfügung?

Wenn ja, wie viele Männerhäuser bzw. Plätze in entsprechenden Einrichtungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit für Männer, die häusliche Gewalt erlebten?

Die Verantwortung für die Einrichtung und die finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und Männer liegt in erster Linie bei den Ländern, die dieser Verantwortung nach Maßgabe der im Grundgesetz angelegten und landesrechtlich ausgestalteten Aufgabenverteilung gemeinsam mit den Kommunen nachkommen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es bundesweit neun Einrichtungen mit insgesamt 29 Plätzen in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen (Augsburg, Dresden, Düsseldorf, Köln, Leipzig, Nürnberg, Oldenburg, Plauen, Stuttgart), die gewaltbetroffenen Männern und ihren Kindern Schutz bieten können. Weitere Schutzeinrichtungen befinden sich in der Planung.

Damit weitere Schutzmaßnahmen für von Gewalt betroffene Männer in allen Bundesländern etabliert werden, bietet die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte bundesweite Fach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) interessierten Trägern, Kommunen und Ländern Beratung und Unterstützung an. Der aktuelle Stand vorhandener Männerschutzeinrichtungen ist auf der Website der BFKM einsehbar.

2. Wie viele neue Plätze in Frauenhäusern werden nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung zwischen den Jahren 2020 und 2023 durch das o. g. Bundesförderprogramm geschaffen?

Die Verantwortung für die Einrichtung und die finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und Männer liegt in erster Linie bei den Ländern. Der Bund kann nur insoweit tätig werden, wie dies seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen erlauben.

Die Richtlinien des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ regeln die Verausgabung der Mittel daher über ein Modellprogramm des Bundes unter enger Einbeziehung der Länder (Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung, Befürwortung der Modellprojekte durch das jeweilige Land selbst). Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Erprobung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen. Gefördert werden investive Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zur Sanierung von Hilfseinrichtungen im Rahmen eines innovativen Konzeptes zur Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder. Ziel eines geförderten Bauvorhabens kann, aber muss hierbei nicht die Schaffung zusätzlicher räumlicher Kapazitäten sein.

Wegen der Unterschiedlichkeit der geförderten Modellprojekte und der noch andauernden Laufzeit des Programms bis 2024 ist eine Prognose der im Bundesinvestitionsprogramm neu geschaffenen Platzzahlen nicht möglich.

3. Plant die Bundesregierung, ein ähnliches Bundesförderprogramm wie für Frauen auch für Männer gezielt zu erarbeiten?

Wenn nein, was ist der Grund dafür?

Hinsichtlich der Zielsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Es ist beabsichtigt, eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt zu entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Es ist vorgesehen, dass die Erarbeitung dieser Strategie für alle Betroffenen von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention, d. h. auch für Männer, soweit sie von der Istanbul-Konvention umfasst sind, erfolgen wird. Die Erkenntnisse aus dem gegenwärtigen Bundesförderprogramm werden in die noch zu erarbeitende Strategie einfließen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Wie plant die Bundesregierung über das Förderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ hinaus einzuwirken, damit die finanzielle Lage der Frauenhäuser und die Personalversorgung zuverlässiger wird (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Mit einem in der Sitzung des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ am 27. Mai 2021 beschlossenen Positionspapier sprechen sich der Bund, eine breite Mehrheit der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände erstmals gemeinsam für eine bundesgesetzliche Regelung zur finanziellen Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen aus.

Es ist beabsichtigt, das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder abzusichern und einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherzustellen. Das Hilfesystem soll entsprechend bedarfsgerecht ausgebaut werden. Es ist weiterhin vorgesehen, dass sich der Bund an der Regelfinanzierung beteiligt. Dies soll auch für bedarfsgerechte Unterstützung und Zufluchtsräume für männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt gelten.

5. Wie viel Prozent der Opfer häuslicher Gewalt haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Migrationshintergrund (bitte nach Herkunftsland tabellarisch ausführen)?

Zu den Opfern wie auch zu den Tatverdächtigen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Staatsangehörigkeiten erfasst. Der Migrationshintergrund hingegen wird nicht erfasst.

Ebenfalls nicht erfasst wird die „häusliche Gewalt“ als solche, da der Erfassung zugrundeliegende PKS-Straftatenkatalog auf den Strafvorschriften des materiellen Strafrechts basiert und in einem umfangreichen Ausmaß und zum Teil nach kriminologischen Aspekten untergliedert, die Normen des Strafgesetzbuches und der zahlreichen Spezialgesetze des Nebenstrafrechts abbildet.

Über die Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen lassen sich jedoch weitergehende Aussagen treffen, die sich in der seitens der Fragesteller selbst genannten Kriminalstatistischen Auswertung Partnerschaftsgewalt wiederfinden. Informationen zur Staatsangehörigkeit der Opfer sind auf S. 9 f. und 41 der aktuellen Auswertung (Berichtsjahr 2020) enthalten, die online unter

www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html

abgerufen werden kann.